



**Satzung des  
Fußballvereins  
FC Neureut 08 e.V.**

**Stand 22.11.2013**

## Inhalt

§ 1	NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR .....	1
§ 2	ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT .....	1
§ 3	MITGLIEDSCHAFT .....	1
§ 4	MITGLIEDSBEITRÄGE.....	2
§ 5	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT .....	3
§ 6	ORGANE.....	3
§ 7	VORSTAND UND GESAMTVERWALTUNG.....	3
§ 8	MITGLIEDERVERSAMMLUNG .....	5
§ 9	SPIELAUSSCHUSS.....	6
§ 10	ÄLTESTENRAT .....	6
§ 11	KASSENPRÜFUNG .....	7
§ 12	EIGENSTÄNDIGKEIT DER VEREINSJUGEND.....	7
§ 13	DATENSCHUTZ, PERSÖNLICHKEITSRECHTE.....	8
§ 14	AUFLÖSUNG .....	8
§ 15	SCHLUSSBESTIMMUNG .....	8

**§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR**

- (1) Der Verein führt den Namen Fußball-Club-Neureut 1908 e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist in Karlsruhe-Neureut
- (3) Der Verein führt die Farben schwarz-blau-weiß
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember

**§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen bei Fußball, Tennis und Gymnastik
  - b. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
  - c. den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Natürliche und juristische Personen, die im Namen, im Auftrag und im Namen des Vereins oder die vom Verein angebotenen Sportarten in Anspruch nehmen, müssen die Mitgliedschaft erwerben.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden.
- (3) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- (5) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
- (6) Bei Aufnahme in den Verein soll sich das Mitglied verpflichten, für die Dauer seiner Mitgliedschaft am Lastschrifteinzugsverfahren teilzunehmen.
- (7) Laufende Änderungen der Bankverbindung sollen dem Verein mitgeteilt werden.
- (8) Mitglieder, die nicht am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen möchten, haben die zu zahlenden Beträge zu den in §4 (2) genannten Terminen zu überweisen.
- (9) Ehrenmitglied kann werden, wer
  - a. ab dem 18. Lebensjahr 40 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört
  - b. sich um die Förderung des Vereins oder des Sports besondere hervorragende Verdienste erworben hat
- (10) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines Mitgliedes, sind jedoch ab dem 70. Lebensjahr von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und vom Eintritt zu den Fußballheimspielen befreit.

#### § 4 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge.
- (2) Ehrenmitglieder und Ehreuvorsitzende sind ab dem 70. Lebensjahr beitragsfrei
- (3) Es können abteilungsspezifische Beiträge, Gebühren für besondere Leistungen und Umlagen erhoben werden.
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und separate Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, bestimmt die Mitgliederversammlung. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
- (5) Über die Änderung der Mitgliedsbeiträge und die Erhebung von Gebühren ist von der Mitgliederversammlung mit 50% plus 1 Stimme Mehrheit der anwesenden Mitglieder ab- und zuzustimmen.
- (6) Die Höhe der Gebühren und Umlagen je Mitglied darf pro Jahr den Mitgliedsbeitrag nicht überschreiten.
- (7) Für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten können die einzelnen Abteilungen des Vereins hinzugezogen werden.
- (8) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden bevorzugt im Lastschrifteinzugsverfahren erhoben. Das Mitglied muss hierzu bei Eintritt in den Verein eine Einzugsermächtigung erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos sorgen.
- (9) Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr ist der monatsanteilige Beitrag nach den Aufnahmemodalitäten zu entrichten.
- (10) Mitgliedbeiträge werden bis spätestens zum 31.03. eines laufenden Jahres erhoben
- (11) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (12) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch dem Verein entstehende Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (13) Die Einzugsermächtigung erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft.
- (14) Nimmt das Mitglied nicht am Lastschrifteinzugsverfahren teil, hat es die damit verbundene Kosten für den Vereinsmehraufwand zutragen.
- (15) Das Mitglied muss für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und ggf. Umlagen Sorge tragen.
- (16) Diese müssen bis zum 31.03. eines laufenden Jahres auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Sind die Beiträge, Gebühren und Umlagen zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.
- (17) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen die Entrichtung von Beitragsleistungen oder – pflichten auf Ratenzahlung zulassen, ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen. Ein Rechtsanspruch kann daraus nicht abgeleitet werden.
- (18) Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

## § 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod
  - b. durch Austritt
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein
  - d. Auflösung des Vereins
  - e. Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen
- (2) Das Ende der Mitgliedschaft erfolgt zum 31.12. eines laufenden Jahres.
- (3) Die Kündigung muss spätestens zum 30.11 eines laufenden Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- (4) Wird beim Austritt aus dem Verein die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Kalenderjahr
- (5) Wenn nach Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Laufe des Jahres die Mitgliedschaft beendet wird, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
- (7) Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## § 6 ORGANE

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Gesamtverwaltung
- c. die Mitgliederversammlung

## § 7 VORSTAND UND GESAMTVERWALTUNG

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a. dem 1. Vorstand
  - b. dem 2. Vorstand
  - c. dem 3. Vorstand
  - d. dem Hauptkassierer
  - e. dem Schriftführer
- (2) Die Gesamtverwaltung besteht aus:
  - a. dem Vorstand nach § 7 (1)
  - b. dem Spielausschussvorsitzenden
  - c. dem Abteilungsleiter AH
  - d. dem Abteilungsleiter Tennis
  - e. dem Abteilungsleiter Gymnastik
  - f. dem Jugendleiter
  - g. dem Pressewart
  - h. den Beisitzern (mind. 3)

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Die Gesamtverwaltung kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste, zweite und dritte Vorstand. Es gilt das Vieraugenprinzip, d.h. jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
  - b. Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
  - c. Die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlichen besetzenden Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes und der Gesamtverwaltung werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Die Abteilungsleiter werden von anderen Versammlungen gewählt und bestätigt.
- (6) Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich tätige, können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für die Zeit- und Arbeitsaufwand gemäß § 3 Nr.26a EStG erhalten. Einzelheiten werden durch den Vorstand bzw. durch die Geschäftsordnung festgelegt.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das gilt jedoch nicht für die Position des 1. Vorstands, des 2. Vorstands und des 3. Vorstands. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (8) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.
- (9) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Email-Vorlage sein. Die Email-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der Email die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der Email-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über Email innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
- (10) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
- (11) Der Vorstand kann mit Beschluss mit zweidrittel Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von den Amtspflichten vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht anderen Organen des Vereins obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - b. Entgegennahme des Kassenberichtes und des Kassenprüfberichtes
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer
  - e. Ehrenämter gemäß dieser Satzung
  - f. Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden
  - g. sie vor den Wahlen durchgeführt)
  - h. Die Festlegung der Höhe von Beiträgen, Gebühren und Umlagen auf Vorschlag des Vorstands.
  - i. Auflösung des Vereins
  - j. Erlass von Ordnungen
  - k. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und Vorstand
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen:
  - a. wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
  - b. wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenablauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der Email. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/letztbekannte Email-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressenänderungen/Änderungen von Email-Adressen ist eine Bringschuld des Mitgliedes. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern, bei deren Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Ablauf der Mitgliederversammlung.
- (5) Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.

Der Wahlausschuss wählt sich einen Vorsitzenden. Dem Wahlausschuss sollen nach Möglichkeit Mitglieder angehören, die nach längerer Zugehörigkeit die Belange des Vereins kennen. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschluss nicht angehören.

- (6) Der Wahlausschussvorsitzende hat die Entlastung des Vorstandes und die Neuwahl des 1. Vorsitzenden durchzuführen. Der Wahlausschuss hat die Wahl vorzubereiten und die Vorschläge der Versammlung zu unterbreiten.
- (7) Der neu gewählte 1. Vorsitzende übernimmt nach seiner Wahl die Versammlungsleitung und führt die weiteren Wahlen durch.
- (8) Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Die Wahlen erfolgen in der Regel offen per Akklamation. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist die Wahl geheim durchzuführen.
- (9) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse über Anträge mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 abgegebener Stimmen.
- (10) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.  
Es muss enthalten:
  - a. Ort und Zeit der Versammlung
  - b. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
  - c. Zahl der erschienenen Mitglieder
  - d. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
  - e. Die Tagesordnung
  - f. Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen)
  - g. Die Art der Abstimmung
  - h. Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
  - i. Beschlüsse in vollem Wortlaut.

## § 9 SPIELAUSSCHUSS

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre einen Spielausschuss, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

## § 10 ÄLTESTENRAT

Der Ältestenrat hat den Zweck, persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden und sechs Mitgliedern, worunter mindestens drei Ehrenmitglieder sind. Des Weiteren kann der Ältestenrat noch mit weiteren Aufgaben betraut werden z.B.:

- a. Geburtstage von Mitgliedern
- b. Ehrungen von Mitgliedern (Jubiläum)
- c. Sonderaufgaben

Der Ältestenrat wird vom Vorstand regelmäßig über den Stand der Dinge unterrichtet.

## § 11 KASSENPRÜFUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der aktiv wahlberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Diese sollten in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer können insgesamt dreimal wieder gewählt werden.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratenden tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, so genannte Ad hoc-Prüfungen.
- (3) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## § 12 EIGENSTÄNDIGKEIT DER VEREINSJUGEND

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (2) Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendleiter und/oder Jugendleiterin vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.
- (3) Die Mitgliederverwaltung der Jugendabteilung unterliegt dem Hauptverein.
- (4) Der Jugendbeitrag wird vom Hauptverein eingezogen. Die Höhe des an die Jugendabteilung weitergegebenen Anteils wird jährlich in Zusammenarbeit mit der Jugendabteilung festgelegt.
- (5) Die Jugendübungsleiterlizenzzelder vom BFV gehen anteilig an die Jugendabteilung.
- (6) Das Passwesen obliegt ausschließlich dem Hauptverein.

§ 13 DATENSCHUTZ, PERSÖNLICHKEITSRECHTE

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der, Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist untersagt.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - a. Auskunft über seine gespeicherten Daten
  - b. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
  - c. Sperrung seiner Daten
  - d. Löschung seiner Daten
- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischer Medien zu.
- (4) Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Vereins und seiner Organe sind innerhalb von 2 Wochen nach deren Einlegung anzuzeigen.

§ 14 AUFLÖSUNG

- (1) Die Änderung des Satzungszweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 6 dieser Satzung gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlsruhe, Stadtteil Neureut der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Interesse des Sports zu verwenden hat.

§ 15 SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 08. Mai 2013 beschlossen.

.....  
1. Vorsitzender

.....  
2. Vorsitzender

.....  
3. Vorsitzender